

Satzung über die Volkshochschule der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5,19,20 und 51 Nr. 6, und 11 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S 342, 352),
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 18.12.2002 folgende Satzung über die Volkshochschule Heusenstamm beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 der Hessischen Gemeindeordnung und eine Einrichtung des Bildungswesen im Sinne des „Hessischen Weiterbildungsgesetzes“ vom 01. Juli 2001.

Trägerin der Volkshochschule ist der Magistrat der Stadt Heusenstamm. Die Einrichtung trägt den Namen Volkshochschule Heusenstamm. Die Volkshochschule arbeitet nach den Grundsätzen demokratischer Verantwortung im Rahmen der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Hessen, der Hessischen Gemeindeordnung und des Weiterbildungsgesetzes des Landes Hessen festgelegten Ordnung.

§ 2 Aufgaben

Der Bildungsauftrag der Volkshochschule, die Arbeitsformen und die Inhalte ihrer Angebote sind aus dem Hessischen Weiterbildungsgesetz abzuleiten.

Die Volkshochschule hat ein umfassendes Bildungsangebot zu erstellen, das sich an den gesellschaftlichen und individuellen Lernbedürfnissen und dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse orientiert. Sie führt ihre Bildungsarbeit unabhängig von Parteien und anderen Interessengruppen durch.

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Näheres wird durch eine „Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art“ geregelt.

§ 3 Organisation

Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben wird für die Volkshochschule folgende Organisationsform festgelegt:

- a) Geschäftsstelle
- b) Einrichtung einer Kommission

Soweit nachstehend keine Regelungen getroffen werden, gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Stadtverwaltung.

Die Geschäftsstelle der VHS wird im Sport- und Kulturamt, Arbeitsgruppe 1.4., der Stadtverwaltung geführt. Der Geschäftsführer wird vom Magistrat benannt. Dieser führt die laufenden Geschäfte.

§ 4 Kursleiter und Dozenten

Die zur Verwirklichung der Zwecke der VHS zu verpflichtenden Kursleiter, Dozenten usw. sind freie Mitarbeiter; sie erhalten Honorar nach der gültigen Honorarordnung und haben anfallende Steuern und Sozialversicherungsabgaben selbst zu entrichten. Es werden keine Arbeitsverträge mit ihnen abgeschlossen.

§ 5 Teilnehmer/innen

Die Volkshochschule ist allen ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Geschlecht und Religion zugänglich. Das Recht der Volkshochschule, Veranstaltungen für Teilnehmer mit bestimmter Vorbildung durchzuführen, bleibt unberührt.

Bei bestimmten Kursen kann die Zulassung von Teilnehmer/innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Das Mindestalter für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule beträgt in der Regel 15 Jahre. Für bestimmte Veranstaltungen kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden. Bei diesen Kursen wird das Alter speziell ausgewiesen.

Teilnehmer/innen an den Kursen und Veranstaltungen zahlen ein Teilnehmerentgelt nach den Bestimmungen der Entgeltordnung für die Volkshochschule. Weitere Einzelheiten für den Kursbesuch können in den Teilnahmebedingungen festgelegt werden.

§ 6 Kommission

Zur Beaufsichtigung und Beratung der VHS wird eine Kommission gem. § 72 HGO gebildet, die die Bezeichnung „Kuratorium“ führt.

Dem Kuratorium gehören an:

- Der Bürgermeister als Vorsitzender,
- 1 weiteres Mitglied des Magistrats,
- 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 4 auf dem Gebiet des Bildungswesens sachkundige Einwohner
- der Geschäftsführer der VHS und
- der Leiter der Musikschule

Dem Kuratorium sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Vorschlag und Stellungnahme zu den Haushaltsansätzen für die VHS
- Vorschlag und Stellungnahme zu der Festsetzung der Kursgebühren (Tarife)
- Vorschlag und Stellungnahme zu den Honorarsätzen
- Vorschlag und Stellungnahme zur Anschaffung von Vermögensgegenständen über 400 EUR je Stück für die VHS
- Beratung des Leiters zum Programm und Leistungsangebot der VHS
- Zustimmung zum Programm

Gegen Beschlüsse des Kuratoriums kann die Entscheidung des Magistrats angerufen werden,

§ 7

Haushaltswirtschaft und Kassenführung

Die Wirtschaftsführung der VHS wird im Rahmen des städt. Haushalts – Einzelplan 3- abgewickelt. Hierdurch ist der durch das Gemeindeverfassungsrecht bestimmte Entscheidungsrahmen der städt. Organe festgelegt.

Für die Anordnungs- und Kassengeschäfte wird bestimmt:

Die AG 1.4. ist entsprechend der Ausweisung der Bewirtschaftungsstelle im städt. Etat für die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben der VHS-Heusenstamm zuständig.

Gemäß § 1 GemKVO werden die Kassengeschäfte von der Stadtkasse erledigt. Zur Abwicklung der Anordnungs- und Kassengeschäfte der VHS bedient sich die Stadt Heusenstamm des Programms „Kommunales Finanzwesen“ der Firma „ekom21“.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Magistrat der Stadt Heusenstamm

Heusenstamm, 19. Dezember 2002


.....
(Bürgermeister)

